



Merkblatt - Vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass

Rechtsgrundlage: Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG)

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig - mit Gewinnerzielungsabsicht* - zum Verzehr an Ort und Stelle

1. Getränke ausschenkt oder
2. zubereitete Speisen verabreicht

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.

„Die Gewinnerzielungsabsicht liegt dann vor, wenn ein Überschuss über die eigenen Aufwendungen erzielt werden soll. Unter den Aufwendungen sind neben den Kosten für den Einkauf der Speisen und Getränke beispielsweise auch die Kosten für Personal, Abschreibung, Energie, Miete sowie Reinigung für die Räumlichkeit oder den Stand anzusetzen. Liegen die Preise auf dem ortsüblichen Gaststättenniveau, kann davon ausgegangen werden, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.“

Wer aus besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies unter Verwendung des Vordrucks - Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes - Gagev - **zwei Wochen vor Beginn des Betriebes** (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Zuständig für die Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige ist die

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Sicherheit und Ordnung /Gewerbe
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
E-Mail: gewerbe@eisenhuettenstadt.de

Frau Stender	Zimmer 104	Tel: 03364-566156	Fax: 0180-5010711095
Frau Scholz	Zimmer 104	Tel: 03364-566157	Fax: 03364-566212

Ausnahmeregelung:

Die Anzeige ist nicht erforderlich, sofern der Gastwirt bereits einen Gaststättenbetrieb

- mit "Alterlaubnis" nach GastG (Bund) oder
- im Sinne von § 3 Abs. 1 BbgGastG ordnungsgemäß betreibt oder
- im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte ist.

Die oben angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: verwaltung@eisenhuettenstadt.de. Die Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.eisenhuettenstadt.de im Impressum unter: Wichtiger Hinweis für den elektronischen Rechtsverkehr.

Hausanschrift:
Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: +49-3364-566-0
Internet: www.eisenhuettenstadt.de

Sprechzeiten:
montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE40 1705 5050 2708 000 180
BIC: WELADED1LOS

Gebühren:

Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Tarifstelle

2.4	Gaststätten	Gebühr in Euro
2.4.1	Bescheinigung des Empfangs der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BbgGastG)	28,00
2.4.2	Bescheinigung der Änderung der Anzeige (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 BbgGastG)	11,00

Für gemeinnützige Vereine ist eine Gebührenermäßigung nach § 20 Gebührengesetz für das Land Brandenburg auf Antrag möglich. Der Antrag kann formlos gestellt werden.